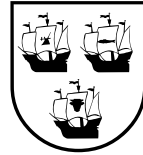




Amtsblatt Kreis Nordfriesland



Sonderausgabe 58 vom 1.12.2020

Inhalt

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Geflügelpest bei Hausgeflügel vom 04.11.2020 zum 02.12.2020 | 2 |
|---|---|



1. Änderung

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Geflügelpest bei Hausgeflügel vom 04.11.2020

zum 02.12.2020

Nachdem am 04.11.2020 die gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt worden sind und die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018, am 01.12.2020 abgeschlossen worden sind, werden folgende Änderungen zum 02.12.2020 geltend gemacht:

1. Der Sperrbezirk Hallig Oland (I. in der Allgemeinverfügung vom 04.11.2020) wird aufgehoben und die Hallig Oland wird in das Beobachtungsgebiet aufgenommen.

1.1 Es gelten dort die gleichen Schutzmaßnahmen, wie für das Beobachtungsgebiet der anderen Gemeinden, die sich bereits im Beobachtungsgebiet befinden (IV. in der Allgemeinverfügung vom 04.11.2020).

2. die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Zu 1. Die Änderung der Allgemeinverfügung, der Aufhebung des Sperrbezirks Hallig Oland, ist auf Grund der Tötung der gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes, der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion und der Abnahme der Feinreinigung und Schlusdesinfektion gem. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung notwendig. Gemäß § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung, gelten somit die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchverfahrens, die Rücknahme der weiteren Schutzmaßnahmen ausgesetzt würde und das Erlöschen des Seuchenausbruchs nicht festgestellt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Einschränkungen für die Geflügelhalter in den Restriktionsgebieten (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) bis zur Klärung des Rechtsstreits weiterbestehen würden. Dies wäre nicht hinnehmbar, da das Interesse aller Tierhalter in den Restriktionsgebieten schwerer wiegt, als das des einzelnen Widerspruchsführers. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 02.12.2020 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

Veterinäramt

Im Auftrage

gez.

Dr. Dieter Schulze

Ltd. Kreisveterinärdirektor

